4600 Wels • Herrengasse 8



Geschäftszeichen: BHWLWa-2024-313815/7-Os

Bearbeiter/-in: Mag. Jürgen Oswald Tel: 07242 618-74510 Fax: 07242 618-274 399 E-Mail: bh-wl.post@ooe.gv.at

Wels, 30.01.2025

Amtstafel auf der Homepage der BH Wels-Land

Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Straßenbau und Verkehr, Abt. Brücken- und Tunnelbau, Bahnhofplatz 1, Linz Erneuerung der L1228.002 Perwendterbachbrücke im Zuge der L1228 Mistelbacher Straße bei km 7,342, Gemeinde Holzhausen

- wasserrechtliche Bewilligung

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Ansuchen des Amtes der Oö. Landesregierung, Direktion Straßenbau und Verkehr, Abt. Brückenund Tunnelbau, um wasserrechtliche Bewilligung für die Erneuerung der L1228.002 Perwendterbachbrücke im Zuge der L1228

Genaue Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes:

Beantragt wird die Erneuerung der L1228.002 Perwendterbachbrücke im Zuge der L1228 Mistelbacher Straße bei km 7,342, Gemeinde Holzhausen, aufgrund des Erhaltungszustands und der bestehenden Gewichtsbeschränkung.

Die näheren Einzelheiten sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektunterlagen dargestellt.

In dieser Angelegenheit wird von der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Ort:	
Gemeinde Holzhausen, Landstraße 2, 4615 Holzhausen	
Datum:	Zeit
17.03.2025	8:30 Uhr



Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie diese Verständigung mit, oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

Sie können in die Projektsunterlagen Einsicht nehmen:

Ort der Einsichtnahme:

Gemeinde Holzhausen, Landstraße 2, 4615 Holzhausen während der Amtsstunden

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung

an der Amtstafel der Gemeinde Holzhausen.

und

 durch Verlautbarung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land http://www.bh-wels-land.gv.at

kundgemacht.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonstige/r Beteiligter/Beteiligte beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an

der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Rechtsgrundlagen:

§§ 19, 40 ff des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBI. Nr. 51, zuletzt geändert durch das BGBI. I Nr. 58/2018 und

§§ 9, 11 – 15, 21, 32, 72, 98, 102, 105, 107 des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959), BGBI.

Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 73/2018

Diese Verständigung ergeht unter anderem an:

Gemeinde Holzhausen

mit dem Ersuchen.

- a) um Teilnahme an der Verhandlung und Entsendung eines befugten Vertreters;
- b) einen Verhandlungsraum zur Verfügung zu stellen;
- c) eine Ausfertigung der Kundmachung bis zum Tag vor der Verhandlung an der Amtstafel anzuschlagen und mit dem Anschlag- und Abnahmevermerk zu versehen;
- die mitfolgenden Projektunterlagen bis zum Tag vor der Verhandlung im Gemeindeamt während der Amtsstunden für die Beteiligten zur Einsichtnahme aufzulegen und mit dem Vermerk über die erfolgte Auflage zu versehen;
- e) zu Beginn der Verhandlung dem Verhandlungsleiter / der Verhandlungsleiterin die mit dem Anschlag- und Abnahmevermerk versehene Kundmachung sowie die mit dem Auflagevermerk versehenen Projektunterlagen zu übergeben.

Freundliche Grüße

Für die Bezirkshauptfrau:

Mag. Jürgen Oswald

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur.

Unabhängig vom rechtlichen Inhalt dieses Schreibens, der sich aus der gesetzmäßigen Erfüllung unserer Aufgaben ergibt, sind wir ständig bemüht, unseren Kunden fair und korrekt zu begegnen und freuen uns, wenn uns das auch in Ihrem Fall gelungen ist. Sollten Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte an den/die Bearbeiter/in dieses Schreibens (im Briefkopf rechts oben).

Für allfällige Beschwerden steht Ihnen auch unsere Beschwerdestelle, Gebäude A, 1. Stock, Zi. Nr. 117, Tel. 07242/618-74302, zur Verfügung.

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-wl.post@ooe.gv.at oder per Post an die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land, Herrengasse 8, 4602 Wels. Bitte führen Sie in jedem Fall das Aktenzeichen dieses Schreibens an.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter http://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhwelsland.htm.